



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 03/2015

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 15. Juni 2015, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09. Juni 2015 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Werner Herbst | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 8. GR Hubert Mayer |
| 9. GR Roman Stauffer | 10. GR Reinhard Hammerschmid |
| 11. GR Mag. Christoph Reiter | 12. GR Thomas Brunner |
| 13. GR Ing. Maria Resch | 14. GR Claus-Jürgen Umgeher |
| 15. GR Ing. Peter Morawetz | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. 2 Besucher |
|-----------------------------------|---------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. GR Siegfried Keiblinger | 2. GR Alois Heimberger |
| 3. GR Armin Häusler | 4. GR Andrea Gotthart |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU.59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Protokoll
 2. Umstrukturierung – Zinssicherung
 3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.13
 - b) Ergänzung zum Mietvertrag vom 14.09.2010
 - c) USC Markersdorf – Ansuchen um Zuschuss-Generalsanierung Sportplätze
 4. Vergabe Bauarbeiten – RW-Kanal KG Mannersdorf samt Straßenbau und RW-Kanal Lindengasse
 5. Grundankauf, Teilstück Gst. Nr. 27/1, KG Wultendorf
 - a) Auftrag Grundteilung
 - b) Grundankauf
 6. Grundverkauf, Teilstück Gst. Nr. 270, KG Mitterau
 7. Straßenbauarbeiten – Martingasse – Vergabe Ingenieurleistungen Ausführungsphase
 8. Güterwege – Vergabe Sanierungsarbeiten
 9. Ferienbetreuung Volksschulkinder
 10. Änderung Mietvereinbarung – Handelsstraße Garage Nr. 5
 11. Neubau FF Haus Markersdorf und Bauhof
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Erstellung einer Lageplanstudie und Standortanalyse
 12. Subventionsansuchen Landjugend – Sonnwendfeuer
- NICHT ÖFFENTLICH**
13. Ansuchen um Zuschuss – Georg Weidinger, Pielachhaag 1, 3386 Hafnerbach
 14. Personalangelegenheiten

Herr Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 20.04.2015 wurde am 27.04.2015 allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Umstrukturierung – Zinssicherung

Von der Hypo NOE Gruppe wurde eine Präsentationsunterlage vorgelegt, welche durch Mitarbeiter der Hypobank (Herr Mag. Harald Klimt und Herr Franz Gyöngyösi) erläutert werden.

Die Präsentationsunterlagen werden an alle Gemeinderäte verteilt.

Herr Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 19.35 Uhr.

Herr Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Mag. Harald Klimt und Herrn Franz Gyöngyösi für die Präsentation.

Die Mitarbeiter der Hypobank verlassen die Sitzung.

Die Sitzung wird um 20.35 Uhr weitergeführt.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 08.06.2015 die Umstrukturierungsmöglichkeit der bestehenden LOBO-Swaps behandelt. Am 11.09.2007 hat der Gemeinderat 2 LOBO-Swaps (KSW3 und KSW4) mit einer Laufzeit bis 17.09.2022 beschlossen. Die Hypo NOE Gruppe hat ein halbjährliches Kündi-

gungsrecht. Aufgrund des aktuell historisch niedrigen Zinsniveaus sollen die bestehenden Zinssicherungsgeschäfte vorzeitig verlängert werden, da im Falle des Steigens der Zinsen die Hypo NOE Gruppe ihr Kündigungsrecht ausüben würde. Das aktuell niedrige Zinsniveau ermöglicht die Umstrukturierung in der Art, dass die Hypo NOE Gruppe das bestehende Kündigungsrecht verliert und zusätzlich der Fixzinssatz reduziert wird.

Mit Abschluss des Geschäftes verliert die Hypobank das Kündigungsrecht und der Zinssatz verändert sich bei LOBO Swap KSW3 von derzeit 3,875% (Indikation per 15. Juni 2015) auf

3,88 % bei einer Laufzeitverlängerung von 1 Jahre bis 17.09.2023

3,64 % bei einer Laufzeitverlängerung von 3 Jahre bis 17.09.2025

3,49 % bei einer Laufzeitverlängerung von 5 Jahre bis 17.09.2027

3,35 % bei einer Laufzeitverlängerung von 8 Jahre bis 17.09.2030

3,27 % bei einer Laufzeitverlängerung von 10 Jahre bis 17.09.2032

bzw. bei LOBO Swap KSW4 von derzeit 4,05% (Indikation per 15. Juni 2015) auf

4,05 % bei einer Laufzeitverlängerung von 1 Jahre bis 17.09.2023

3,76 % bei einer Laufzeitverlängerung von 3 Jahre bis 17.09.2025

3,59 % bei einer Laufzeitverlängerung von 5 Jahre bis 17.09.2027

3,43 % bei einer Laufzeitverlängerung von 8 Jahre bis 17.09.2030

3,35 % bei einer Laufzeitverlängerung von 10 Jahre bis 17.09.2032

Von Herrn GGR Mag. Johannes Kern wurde das Angebot von der Hypo NOE Gruppe auch mit der Bank Austria plausibilisiert.

Wie in der Gemeindeordnung vorgesehen, wurde der Vorschlag der Hypo NOE Gruppe von der NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH im Sinne einer unabhängigen Risikoanalyse geprüft. Dabei wurde bestätigt, dass es sich um eine Zinsabsicherung gegen steigende Zinsen handelt, wobei das Risiko des Geschäftes naturgemäß darin liegt, dass die Zinsen nachhaltig niedrig bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Bezugnehmend auf die Präsentationsunterlage der Hypo NOE Gruppe und die Risikoanalyse der NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH wird die Umstrukturierung der Zinssicherungsgeschäfte des KSW3 und KSW4 umgesetzt, wobei KSW 3 und KSW4 um 3 Jahre verlängert werden sollen. Mit Abschluss des Geschäftes verliert die Hypo NOE Gruppe das Kündigungsrecht und der Zinssatz reduziert sich von derzeit 3,875% auf 3,64% (Indikation per 15. Juni 2015) bzw. von derzeit 4,05% auf 3,76% (Indikation per 15. Juni 2015).

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt die Geschäfte mit der Hypo NOE Gruppe im Sinne der Präsentation abzuschließen, wobei das Zinssicherungsgeschäft KSW3 mit aktuell 3,875% fix um 3 Jahre verlängert werden soll und der neue Zinssatz bei Abschluss nicht höher als 3,70% liegen darf und das Zinssicherungsgeschäft KSW4 mit aktuell 4,05% fix um 3 Jahre verlängert werden soll und der neue Zinssatz bei Abschluss nicht höher als 3,80% liegen darf.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *10 Stimmen für den Antrag*

5 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Ing. Manfred Ratzinger, GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter Morawetz)

zu 3: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

a) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.13

Mittels Vorstandsbeschluss vom 12.12.2013 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde die WT Köblinger, Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH, Brucknerstraße 6, 4840 Vöcklabruck, für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 zum Abschlussprüfer bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2013 wurde am 20.05.2015 übermittelt.

Herr Bürgermeister stellt den Bericht vor – **Anhang A.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2013 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Ergänzung zum Mietvertrag vom 14.09.2010

Auf Anraten unseres Steuerberaters, Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, soll der Mietvertrag vom 14.09.2010, abgeschlossen zwischen der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG als Vermieter und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Mieter geändert werden. Der Mietvertrag enthält derzeit eine laufende Indexanpassung. Es wird empfohlen diesen Punkt ersatzlos zu streichen. Durch eine Ergänzung zu dem jeweiligen Mietvertrag kann die Streichung des betreffenden Absatzes vereinbart werden.

Herr Bürgermeister stellt die Ergänzung vor – **Anhang B.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Ergänzung zum Mietvertrag vom 14.09.2010, abgeschlossen zwischen der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG als Vermieter und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Mieter, beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c) USC Markersdorf – Ansuchen um Zuschuss-Generalsanierung Sportplätze

Der USC Markersdorf hat um Zuschuss zur Generalsanierung der Sportplätze angesucht. Eine Generalsanierung ist notwendig, da bei Regen die Drainagen nicht mehr richtig funktionieren und die Spielfelder für längere Zeit unbespielbar sind.

Die Generalsanierung wird durch den USC Markersdorf durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen ca. € 20.000,--. Um Förderung beim Land NÖ, NÖ Fußballverband und Sportunion wurde ebenfalls angesucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge einen Zuschuss an den USC Markersdorf für die Generalsanierung der Sportplätze in Höhe von maximal € 10.000,-- gewähren. Die Auszahlung erfolgt an den USC Markersdorf nach Vorlage von bezahlten Sanierungsrechnungen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*

1 Stimme gegen den Antrag

(GGR Ing. Manfred Ratzinger)

zu 4: Vergabe Bauarbeiten – RW-Kanal KG Mannersdorf samt Straßenbau und RW-Kanal Lindengasse

Die Fa. HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten hat die Bauvorhaben Erneuerung Regenwasserkanal Mannersdorf samt Erneuerung Ortsdurchfahrt Mannersdorf L 5178 einschließlich der seitlichen Gemeindestraßen und Regenwasserkanal Lindengasse im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und gemeinsam mit der NÖ Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten, im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. BVergG 2006 ausgeschrieben.

Von folgenden Baufirmen wurden Angebot abgegeben:

Held & Francke, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Porr Bau GmbH, Pummererstraße 17, 4020 Linz
STRABAG AG, Rastefeld 206, 3532 Rastefeld
Traunfellner GmbH, Erlaupromenade 32-3, 3270 Scheibbs
Swietelsky BauGmbH, Instrustriestraße 1, 3134 Nußdorf
Zehetner Hoch- u. Tiefbau GmbH, P. Mitterhofer Straße 6, 3300 Amstetten
Schütz Bauunternehmung, 3610 Weissenkirchen 198

Die Angebotseröffnung war am heutigen Tag, um 10.00 Uhr am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Umfang der Ausschreibung:

- 420 lfm Regenwasserkanal B DN 300, 400 und 500 mm in Mannersdorf, inkl. Auslaufbauwerk
- 105 lfm Regenwasserkanal B DN 300 mm in der Lindengasse in Markersdorf, inkl. Straßeninstandsetzung,
- Generalsanierung der Landesstraße L 5178 Ortsdurchfahrt Mannersdorf, mit ca. 2.200 m² Gesamtfläche inkl. Auskoffnung, Frostschutz
- Generalsanierung der Gemeindestraßen mit ca. 500 m² Gesamtfläche, inkl. Granitleistensteine, Straßeneinläufe, Rigole etc.

Herr Bürgermeister stellt die Vergabeempfehlung vor – **Anhang C.**

Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Firma	bei Abgabe exkl. MWSt.	Diff. in %
1. Porr	361.529,72	100,00
2. Held & Francke	372.779,06	103,11
3. STRABAG AG	388.888,88	107,57

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Asphaltarbeiten, Lieferungen zur Herstellung der ABA Markersdorf-Haindorf Regenwasserkanal Mannersdorf und die Straßenbauarbeiten in Mannersdorf sowie den Regenwasserkanal in der Lindengasse an die erstgereeichte Firma Fima Porr Bau GmbH, Pummererstraße 17, 4020 Linz zu einer Angebotssumme von € 361.529,72 exkl. MWSt. bzw. € 433.835,66 inkl. MWSt. vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Straßenbauabteilung 5 beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Frau Vizebürgermeister Gerlinde Birgmayr verlässt den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

zu 5: Grundankauf, Teilstück Gst. Nr. 27/1, KG Wultendorf

a) Auftrag Grundteilung

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beabsichtigt ein Teilstück des Gst. Nr. 27/1, KG Wultendorf, von Frau Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2, anzukaufen.

Um einen Kaufvertrag erstellen zu können, ist es notwendig von einem Vermessungsbüro einen Teilungsplan erstellen zu lassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, mit der Erstellung eines Teilungsplanes bzw. einer Vermessungsurkunde, der beiliegenden Plan entspricht – **Anhang D** beauftragen. Die Kosten betragen voraussichtlich zwischen € 1.700,-- und € 2.000,--.

Beschluss: *Der Antrag wird abgenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Grundankauf

Herr Bürgermeister stellt den Entwurf des Kaufvertrages und des Optionsvertrages zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Frau Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2, Teilstück Parzelle Nr. 27/1, KG Wultendorf vor.

Es soll ein Teilstück im Ausmaß von ca. 12.400 m² angekauft werden. Für ein Teilstück im Ausmaß von ca. 8.100 m² wird ein Optionsvertrag bis längstens 30.06.2017 abgeschlossen.

Die genauen Größen stehen erst nach Vermessung fest.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag samt Sideletter und den Optionsvertrag beschließen bzw. genehmigen – **Anhang E**.

Der Kaufpreis beträgt € 10,--/m². Die genaue Fläche ergibt sich aus dem unter Punkt a) angeführten Teilungsplan.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Frau Vizebürgermeister Gerlinde Birgmayr nimmt an der Sitzung wieder teil.

zu 6: Grundverkauf, Teilstück Gst. Nr. 270, KG Mitterau

Herr Johann Hausmann, 3385 Mitterau 1, beabsichtigt ein Teilstück des Gst. Nr. 270, KG Mitterau anzukaufen.

Eigentümer des Gst. Nr. 270, KG Mitterau, ist die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

Um einen Kaufvertrag erstellen zu können, ist es notwendig von einem Vermessungsbüro einen Teilungsplan erstellen zu lassen. In einen Sideletter soll die Zustimmung zur Errichtung eines Abzugsgrabens im Bereich Mitterweg geregelt werden.

Herr GR Mag. Christoph Reiter verlässt die Sitzung.

Antrag:

Herr Johann Hausmann wird ersucht, auf seine Kosten einen Teilungsplan bzw. eine Vermessungsurkunde und ein schriftliches Angebot bei Kaufinteresse des Grundstücksteiles vorzulegen, der beiliegenden Plan entspricht – **Anhang F**.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Herr GR Mag. Christoph Reiter erscheint zur Sitzung.

zu 7: Straßenbauarbeiten – Martingasse – Vergabe Ingenieurleistungen

Ausführungsphase

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 02/2015 vom 20.04.2015 unter TOP 7b, die Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems, mit der Straßenplanung in der Martingasse beauftragt.

Vom Büro Henninger & Partner GmbH wurde ein Folgehonorarangebot für die Ingenieurleistungen betreffend Bauausführung Martingasse vorgelegt.

Das Angebot umfasst sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Bauausführung) des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind (Erstellung der Ausschreibung, Vergabeberatung, Bauaufsicht und Abrechnungskontrolle).

Es wird nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet. Für die Projektarbeit werden keine Reisekosten bzw. Reisezeiten verrechnet.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang G**.

Herr GGR Mag. Johannes Kern und Herr GGR Ing. Manfred Ratzinger verlassen die Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems, mit den Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphase in der Martingasse laut Angebot P15-0449 beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt € 1.947,-- exkl. MWSt. bzw. € 2.336,40 inkl. MWSt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr GGR Johannes Kern erscheint zur Sitzung.

zu 8: Güterwege – Vergabe Sanierungsarbeiten

Mit dem Land NÖ, Abteilung Güterwege – Herrn Gerhard Eisenbauer, wurde das Agrarwege – Erhaltungsprogramm 2015 festgelegt.

Als Gesamterhaltungskosten wurden € 15.000,-- durch das Land NÖ bewilligt.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Marchart Ges.m.b.H, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten

Malaschofsky Gesellschaft m.b.H, Krummnußbaum/Dub. 10, 3671 Marbach/Donau

Gerhard THIR e.U., Unter Thurnhofen 24, 3383 Hürm

Von den Firmen Marchart Ges.m.b.H und Malaschofsky Gesellschaft m.b.H wurde ein Angebot abgegeben.

Herr GGR Ing. Manfred Ratzinger erscheint zur Sitzung.

Erhaltungsarbeiten Agrarwege 2015

	Marchart Ges.m.b.H., Rosenthal 1, 3121 Karlstetten	Malaschofsky GesmbH, 3671 Krummußbaum/Dub. 10
Baggerlader / ICB	€ 50,00	€ 62,00
Gräder	€ 65,00	€ 72,00
Walze groß	€ 52,00	€ 56,00
LKW 3-Achs	€ 47,00	€ 56,00
LKW 4 Achs	€ 52,00	€ 58,00
Sattelfahrzeug	€ 60,00	€ 62,00
Grädermaterial 0/30/to	€ 8,00	€ 10,20
Grädermaterial 0/70/to	€ 8,00	€ 9,90
Asphaltrecycling/to	€ 8,00	€ 9,90
Deponiekosten Ashub	€ 2,50	€ 5,00

alle Preise exkl. MWST. und Landschaftsabgabe

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Erhaltungsarbeiten der Agrarwege in der Gemeinde mit maximalen Gesamtkosten von € 15.000,- inkl. MWST. wird durch die Fa. Marchart GesmbH, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten laut Angebot vom 13.05.2015 – **Anhang H** durchgeführt.

Bei folgenden Agrarwegen werden Erhaltungsmaßnahmen (Tragschicht verstärken, grädern und verdichten) durchgeführt:

Agrarweg – Gst. Nr. 33, 37, KG Wultendorf und Gst. Nr. 162, KG Poppendorf

Agrarwege – Gst. Nr. 286, KG Markersdorf

Agrarwege – Gst. Nr. 213, 182, KG Haindorf

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 9: Ferienbetreuung Volksschulkinder

Die Haftungsfrage wurde mit der Versicherung der Gemeinde abgeklärt. Es wurde schriftlich mitgeteilt, dass im Rahmen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung der Versicherungsschutz insbesondere auf Betrieb von Kinderbetreuungsstellen, Kindergärten und Schulen, besteht.

Seitens des Landes NÖ, Abt. Kindergärten, wurde mitgeteilt, dass Volksschulkinder im Kindergarten nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde dürfen höchstens 10 Volksschulkinder aufgenommen werden.

Zur Zeit liegen 5 Anmeldungen zur Ferienbetreuung 2015 von Volksschulkindern im Kindergarten vor.

zu 10: Änderung Mietvereinbarung – Handelsstraße Garage Nr. 5

Zwischen Herrn Josef und Frau Silvia Jakob und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf besteht eine Mietvereinbarung für die Autogarage Nr. 5 in der Handelsstraße.

Die Familie Jakob ersucht um Änderung der Mietvereinbarung auf Josef Ronald Jakob (Sohn) da dieser die Wohnung in der Gartengasse 2/1, 3385 Markersdorf, bewohnt und die Garage nutzt.

Herr Bürgermeister stellt die Änderung zur Mietvereinbarung vor – **Anhang I.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung zur Mietvereinbarung vom 27.01.1986, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieter und Herrn Josef Ronald Jakob, geb. 02.05.1977, als Mieter, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Neubau FF Haus Markersdorf und Bauhof

a) Grundsatzbeschluss

Die Gebäude der FF Markersdorf/Markt und des Bauhofes befinden sich in einen schlechten baulichen Zustand.

Am 18.05.2015 hat eine Besprechung bzw. Bedarfserhebung mit dem Kommando der FF Markersdorf/Markt betreffend Neubau FF Haus und Bauhof stattgefunden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gebäude für die FF Markersdorf/Markt und des Bauhofes sollen im Bereich des Verkehrsübungsplatzes neu errichtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen für den Antrag
2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger
3 Stimmenenthaltungen

(GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter Morawetz)

Gegenantrag von Herrn GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Kein Großprojekt vor der Bewilligung eines 100-jährigen Hochwasserschutzprojektes und dem Vorliegen eines Finanzierungsplanes für die Errichtung dieses Projektes.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen für den Antrag
10 Stimmen gegen Antrag

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Werner Herbst, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)

Gegenantrag von Herrn GGR Ing. Manfred Ratzinger:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Im Volksschulausschuss wurde der Antrag gestellt, dass das Land NÖ beauftragt werden soll den Ist-Zustand zu erheben und auch gleichzeitig eine Empfehlung über notwendige Umbauarbeiten oder Zubauten, was bis zu einem Neubau der Volksschule führen könnte, abzuwarten und erst danach, nach Vorliegen dieser Studie, eine Priorisierung der einzelnen Bauobjekte durchzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen für den Antrag
10 Stimmen gegen den Antrag

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Werner Herbst, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)

b) Erstellung einer Lageplanstudie und Standortanalyse

Bei der Besprechung am 18.05.2015 war auch Herr Brandrat Bmstr. Ing. Andreas Höfer Architekturbüro, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. eingeladen.

Herr Ing. Höfer ist Konsulent des NÖ Landesfeuerwehrrates und war bei der Erstellung der Richtlinien für den Bau von Feuerwehrhäusern beteiligt.

Herr Ing. Höfer hat bereits einige Feuerwehrhäuser geplant:

- FF Melk und Stadtkapelle
- FF Mannersdorf
- FF Aspang-Markt
- FF Ramsau und Trachtenkapelle
- FF Mühldorf und Dorfgemeinschaftshaus
- Haus der NÖ Feuerwehrjugend
- FF Semmering
- FF St. Pölten-Wagram
- FF St. Pölten-Ratzersdorf
- FF Hochwolkersdorf
- FF Wiesen
- FF Sommerein
- FF Steinabrückl
- FF Steinakirchen am Forst
- FF Scheibbs
- FF Hofstetten-Grünau
- FF Weißenbach/Triesting

Herr Ing. Höfer hat ein Angebot vorgelegt betreffend einer Studie und Standortanalyse.

Folgende Leistungen wurden angeboten:

Erstellung einer Lageplanstudie und Standortanalyse für ein Feuerwehrhaus der FF Markersdorf sowie Bauhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
€ 1.900,-- netto

Bei einer späteren Beauftragung für die gesamte Planungsleistung wird die verrechnete Summe als Gutschrift in Abzug gebracht.

Anhand einer Grobkostenschätzung soll ein Finanzierungsgespräch stattfinden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., wird mit der Erstellung einer Studie und Standortanalyse für den Neubau eines FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt und Bauhofes laut Angebot – **Anhang J** vom 20.05.2015 beauftragt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *10 Stimmen für den Antrag*
2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger
3 Stimmeneuthaltungen

(GR Ing. Maria Resch, GR Claus-Jürgen Umgeher, GR Ing. Peter Morawetz)

Gegenantrag von Herrn GGR Ing. Manfred Ratzinger:

Das dem Wortlaut folgend: „Lageplanstudie und Standortstudie“ dahingehend gefolgt wird, dass 3 Standortvarianten analysiert werden sollen, jeweils mit 2 Unterpunkten

- a) Neubau des FF Hauses nur für FF Markersdorf Markt und
- b) für Zusammenlegung der FF Markersdorf/Markt und FF Haindorf

Beschluss: *Der Antrag wird nicht angenommen*

Abstimmungsergebnis: *5 Stimmen für den Antrag*
10 Stimmen gegen den Antrag

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Werner Herbst, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Hubert Mayer, GR Roman Stauffer, GR Reinhard Hammerschmid, GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)

Herr GR Thomas Brunner verlässt die Sitzung.

zu 12: Subventionsansuchen Landjugend – Sonnwendfeuer

Die Landjugend Markersdorf-Haindorf veranstaltet gemeinsam mit den Bäuerinnen das Sonnwendfeuer.

Um ein professionelles Feuerwerk gewährleisten zu können, wird um Förderung in Höhe von € 500,-- angesucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Landjugend Markersdorf-Haindorf eine Subvention in Höhe von € 500,-- für das Sonnwendfeuer gewähren.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

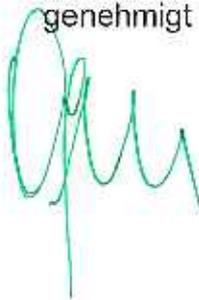
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts

zum 31. Dezember 2013 der

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und Co KG

Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf,
Niederösterreich

wtkölblinger
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
2.1. Wichtige Verträge und Verpflichtungen	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagen

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

 Bilanz zum 31. Dezember 2013

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

 Anhang für das Geschäftsjahr 2013 einschließlich Anlagen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

Auftragsbedingungen Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Markersdorf-Haindorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde

Markersdorf-Haindorf und Co KG

Markersdorf-Haindorf

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Vorstandsbeschluss vom 12. Dezember 2013 des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Personengesellschaft** im Sinne des § 221 Abs 5 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68 a NÖ Gemeindeordnung 1973.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung ohne Unterbrechungen im **Zeitraum** März und April 2015 überwiegend in den **Räumen** unserer Kanzlei durch. Der Bericht wurde in unseren Kanzleiräumen ausgefertigt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Ing. Mag. Thomas Kölblinger, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. **Bezüglich** unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

2.1. Wichtige Verträge und Verpflichtungen

Mit Beschluss vom 12.11.2009 wurde durch die Marktgemeinde die Übertragung der Aufgabe der Bewirtschaftung der Liegenschaft 386, inne liegend in der EZ 614 Grundbuch 19518 Markersdorf sowie mittels Schenkungsvertrag vom 16.2.2010 das Grundstück übertragen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte auf Basis eines Gutachtens über den Verkehrswert durch Herrn DI Franz Zuser vom Gebietsbauamt St. Pölten.

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf – Haindorf und Co KG vermietet dieses Grundstück an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gemäß dem Mietvertrag vom 14.9.2010. Die Miete wird entsprechend den Vorschriften der RZ 274 Umsatzsteuerrichtlinien ermittelt, wobei die begünstigenden Bestimmungen zur Abschreibungsbemessungsgrundlage angewendet wurden.

Zur Finanzierung der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf–Haindorf und Co KG wurde eine Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 2.4.2009 abgeschlossen.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung , Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der **Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde

Markersdorf-Haindorf und Co KG

Markersdorf-Haindorf

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie den Lagebericht.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und

Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ergänzend zu unserem Prüfungsurteil halten wir fest, dass die Bewertung des Grund und Bodens gemäß einem Gutachten mit einem Schätzwert von € 5,00/m² angesetzt wurde. Dieser Wert entspricht dem Kaufpreis, der für ähnliche Grundstücke gezahlt wurde.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Vöcklabruck, am 11. Mai 2015



.....
Ing. Mag. Thomas Kölblinger
WT Kölblinger
Wirtschaftsprüfungs und
Steuerberatungs GmbH

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



JAHRES- ABSCHLUSS 2013

**Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Markgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG**

3385 Markersdorf-Haindorf , Marktplatz 4

Kompetenz und Service
Steuerberatungs GmbH & Co KG
7400 Oberwolf, Gustav Brunner Straße 1/10

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung	1
Rechtliche Verhältnisse	2 - 3
Steuerliche Verhältnisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	5 - 6
Bilanz zum 31.12.2013 - Kurzfassung	7
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2013 bis 31.12.2013 - Kurzfassung	8
Bilanz zum 31.12.2013 - Ausführliche Fassung	9 - 11
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2013 bis 31.12.2013 - Ausführliche Fassung	12 - 13
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	14 - 16
Anhang	17 - 20
Erläuterungen zur Bilanz	19 - 20
Allgemeine Angaben	19 - 20
Lagebericht	21
Anlagenpiegel	22

Rechtliche Verhältnisse

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Firma:	Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG	
Sitz:	Markersdorf-Haindorf	
Geschäftsanschrift:	3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4	
Unternehmensgegenstand:	Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf die Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG zu qualifizieren wären, wenn sie von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeübt worden wären.	
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 02.04.2009	
Geschäftsjahr:	01.01.2013 bis 31.12.2013	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft	
Firmenbuch:	Landesgericht St. Pölten, FN FN3309281	
Geschäftsführung:	Name Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG	seit 05.08.2009
Komplementär:	Der "Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf", Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, fungiert als persönlich haftender Gesellschafter und vertritt seit 02.04.2009 selbständig.	
Kommanditist:	Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, ist Kommanditistin, welche mit einer Vermögensanlage von EUR 1.000,00 zu Buche steht. Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Kommanditistin. Der Komplementär ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Kommanditistin, solange er sich bei der Geschäftsführung für die Gesellschaft sowie bei seinen Vertretungshandlungen strikt an den Gesellschaftsvertrag und die gültig gefassten Beschlüsse des Beirats und des Gemeinderats der	

Rechtliche Verhältnisse

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hält, im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Halndorf und Co KG

Finanzamt: Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

Steuernummer: 096/5417

UID-Nummer: ATU65268088

Steuerliche Vertretung: Kompetenz und Service
Steuerberatungs GmbH & Co KG
7400 Oberwart, Gustav Brunner Straße 1/10
WT802082

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2013
	€
Eigenkapital laut Bilanz	1.077.709,44
+ unbesteuerter Rücklagen	0,00
= Eigenkapital	<u>1.077.709,44</u>
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	2.001.092,61
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-432.080,00
= Gesamtkapital	<u>1.569.032,61</u>

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 68,69 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2013
	€
Rückstellungen	6.400,00
+ Verbindlichkeiten	484.923,17
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-20.670,35
= effektives Fremdkapital	<u>470.652,82</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.152,87
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-2,86
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	30.292,47
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>32.442,48</u>

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}} = 14,5 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die

Wirtschaftliche Verhältnisse

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Markgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Jahresabschluss (Kurzfassung)

	31.12.2013	%	31.12.2012	%	31.12.2013	%	31.12.2012	%
Activa								
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	1.873.839,80	98,8	2.002.872,58	98,8	0,00	0,0	0,00	0,0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.389,66	0,3	5.719,20	0,3	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
	1.979.229,46	99,1	2.008.591,78	99,1				
B. Umlaufvermögen								
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	666,12	0,0	830,65	0,0	-12.485,34	-0,6	-12.485,34	-0,6
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20.670,35	1,0	17.057,34	0,9	1.292.894,77	54,3	1.063.713,31	54,0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	21.336,47	1,1	17.518,63	0,9	2.150,61	0,1	0,00	0,0
					1.077.709,44	53,9	1.063.713,31	53,4
C. Rechnungsabgrenzungsposten	525,68	0,0	0,00	0,0	432.260,00	21,6	432.260,00	21,7
D. Rückstellungen								
1. sonstige Rückstellungen					6.460,00	0,3	3.200,00	0,2
E. Verbindlichkeiten								
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					472.749,28	23,8	500.050,00	24,7
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					482,60	0,0	312,00	0,1
3. sonstige Verbindlichkeiten					17.651,84	0,9	1.829,44	0,1
Summe Activa	2.001.092,61	100,0	2.026.514,41	100,0	494.923,17	24,3	502.138,44	24,8
Summe Passiva					2.001.092,61	100,0	2.026.514,41	100,0


 Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft

	<u>2013</u>	%	<u>2012</u>	%
1. Umsatzerlöse	41.350,25	100,0	35.852,39	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige	8.205,30	19,8	9.570,60	26,7
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.292,47	73,3	30.482,92	85,0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	6,50	0,0	0,00	0,0
b) übrige	<u>16.387,34</u>	39,6	<u>19.189,86</u>	53,5
	<u>16.393,84</u>	39,7	<u>19.189,86</u>	53,6
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	2.869,24	6,9	-4.249,79	-11,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,42	0,0	13,73	0,0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>727,79</u>	1,8	<u>8.185,84</u>	22,9
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	<u>-716,37</u>	-1,7	<u>-8.182,11</u>	-22,8
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.152,87	5,2	-12.431,90	-34,7
10. Steuern vom Einkommen	<u>2,86</u>	0,0	<u>3,44</u>	0,0
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.150,01	5,2	-12.435,34	-34,7
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-12.435,34</u>	-30,1	<u>0,00</u>	0,0
13. Bilanzverlust	<u><u>-10.285,33</u></u>	-24,9	<u><u>0,00</u></u>	0,0

Jahresabschluss
(Ausführliche Fassung)

Aktiva	31.12.2013	%	31.12.2012	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	17,1	341.394,00	16,9
300 Sportanlage	844.546,39	42,2	850.981,10	42,3
301 Sportanlage Altbestand	692.895,11	34,6	703.965,43	34,7
340 Außenanlage Sportsfläche	64.004,40	4,7	100.539,05	5,0
	<u>1.973.839,90</u>	<u>98,6</u>	<u>2.002.879,58</u>	<u>98,8</u>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Einrichtung Sportanlage	5.389,56	0,3	5.716,20	0,3
	<u>1.979.229,46</u>	<u>98,9</u>	<u>2.008.696,78</u>	<u>99,1</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2310 Ford. Gemeinde Markersdorf- Halndorf	616,12	0,0	778,65	0,0
2520 noch nicht verrechenbare Versteuer	0,00	0,0	52,00	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	60,00	0,0	0,00	0,0
	<u>666,12</u>	<u>0,0</u>	<u>830,65</u>	<u>0,0</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Sparkasse 900-902338	20.670,35	1,0	17.067,98	0,8
	<u>21.336,47</u>	<u>1,1</u>	<u>17.918,63</u>	<u>0,9</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposte n				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposte n	526,68	0,0	0,00	0,0
Summe Aktiva	<u>2.001.092,61</u>	<u>100,0</u>	<u>2.026.614,41</u>	<u>100,0</u>

Passiva	31.12.2013	%	31.12.2012	%
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen				
9080 Hafteinlage Kommanditist	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
III. Kommanditkapital				
1. Kommanditist I				
Verlustanteil				
9371 Jahresverlust	0,00	0,0	-12.435,34	-0,6
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-12.435,34	-0,6	0,00	0,0
	-12.435,34	-0,6	-12.435,34	-0,6
IV. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9050 Zuschüsse Gemeinde	-6.718,54	-0,3	0,00	0,0
9061 Sacheinlage Gemeinde	1.058.329,75	52,8	1.093.713,31	54,0
9062 Verrechnungskonto Gemeinde	37.383,56	1,9	0,00	0,0
	1.088.994,77	54,3	1.093.713,31	54,0
V. Bilanzgewinn				
9370 Jahresgewinn	2.150,01	0,1	0,00	0,0
	1.077.709,44	63,9	1.082.277,97	53,4
B. Investitionszuschüsse				
8561 Investitionszuschüsse Land	432.060,00	21,6	438.900,00	21,7
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3090 Rückstellung für Rechts-u. Beratung	6.400,00	0,3	3.200,00	0,2
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3110 Kredit Hypo NOE	472.749,23	23,6	500.000,00	24,7
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	492,80	0,0	312,80	0,0

Passiva	31.12.2013	%	31.12.2012	%
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3520 Umsatzsteuer-Zuflast	3.580,19	0,2	1.824,44	0,1
3700 sonstige Verbindlichkeiten	8.101,15	0,4	0,00	0,0
	<u>11.681,34</u>	0,6	<u>1.824,44</u>	0,1
davon aus Steuern				
3520 Umsatzsteuer-Zuflast	3.580,19	0,2	1.824,44	0,1
	<u>484.923,17</u>	24,2	<u>502.136,44</u>	24,8
Summe Passiva	<u>2.001.092,61</u>	100,0	<u>2.026.514,41</u>	100,0

	2013	%	2012	%
1. Umsatzerlöse				
Mietelerlöse				
4850 Miete Sportanlage 20%	30.100,00	72,8	25.600,00	71,4
4853 Miete Sportanlage Vorjahr 20%	4.500,00	10,9	0,00	0,0
4854 Miete Sportanlage 0%	-1.500,00	-3,6	0,00	0,0
4855 Miete Sportanlage Vorjahr 0%	<u>-1.500,00</u>	-3,6	<u>0,00</u>	0,0
	31.600,00	76,4	25.600,00	71,4
Nebenerlöse				
4805 BK Sportanlage Vorjahr 0%	-778,65	-1,9	778,65	2,2
4806 BK Sportanlage Vorjahr 20%	778,65	1,9	0,00	0,0
4807 BK Sportanlage 0%	-80,68	-0,2	0,00	0,0
4851 BK Sportanlage 20%	<u>9.830,83</u>	23,8	<u>9.473,74</u>	26,4
	<u>9.750,26</u>	23,8	<u>10.252,39</u>	28,6
	41.350,26	100,0	35.852,39	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige				
4852 Erlöse Vwkp 20%	1.385,30	3,3	2.730,60	7,6
4865 Auflösung Investitionszuschüsse	<u>6.840,00</u>	16,5	<u>6.840,00</u>	19,1
	8.205,30	19,8	9.570,60	26,7
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
7010 Abschreibung Sportanlage	30.292,47	73,3	30.264,97	84,4
7021 AfA GWG	<u>0,00</u>	0,0	<u>217,95</u>	0,6
	30.292,47	73,3	30.482,92	85,0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen				
7180 sonstige Gebühren u. Abgaben	6,50	0,0	0,00	0,0
b) übrige				
Instandhaltung				
7205 Instandhaltung Sportanlage	2.900,66	7,0	3.666,31	10,2
Betriebskosten				
7150 Grundsteuer Sportplatz	1.212,60	2,9	1.212,60	3,4
7220 Wasser- Kanalgeb. Sportplatz	1.752,55	4,2	1.321,89	3,7
7230 Strom Sportplatz	5.812,31	14,1	6.676,14	18,6
7240 Wartung Sportanlage	448,10	1,1	0,00	0,0
7700 Versicherungen	<u>526,68</u>	1,3	<u>1.041,66</u>	2,9
	9.750,25	23,8	10.252,39	28,6
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	110,73	0,3	95,36	0,3

	<u>2013</u>	%	<u>2012</u>	%
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	3.825,70	0,0	5.176,80	14,4
	<u>16.387,34</u>	39,0	<u>19.189,86</u>	53,6
	16.393,84	39,7	19.189,86	53,5
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	2.869,24	6,9	-4.249,79	-11,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	11,42	0,0	13,73	0,0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Bankkredite	0,00	0,0	0,01	0,0
8281 Zinszuschüsse	-14.008,04	-33,9	-14.752,50	-41,2
8290 Zinsen für Darlehen	<u>14.735,83</u>	34,6	<u>22.948,33</u>	64,0
	727,79	1,8	8.195,84	22,9
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-716,37	-1,7	-8.182,11	-22,8
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.152,87	5,2	-12.431,90	-34,7
10. Steuern vom Einkommen				
0510 Kapitalertragsteuer	2,86	0,0	3,44	0,0
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.150,01	5,2	-12.435,34	-34,7
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-12.435,34	-30,1	0,00	0,0
13. Bilanzverlust	<u>-10.285,33</u>	-24,9	<u>0,00</u>	0,0

Erläuterungen zu Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

210 Grundstück Sportanlage

67.673 m² x € 5,00	338.365,00
Vermessungskosten	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Grundbucheintragung	271,00
	341.394,00

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgrenzung Versicherung 01.01.2014-30.06.2014	526,68
---	--------

3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand

JA 2013	1.300,00
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2013	1.900,00
JA 2012	1.300,00
Prüfung Wirtschaftsprüfer 2012	1.900,00
Gesamt	6.400,00

3300 Lieferverbindlichkeiten

KS Stb. GmbH und Co KG	401,40
Hypo NOE Bank AG	80,00
Sparkasse NÖ	11,20
	492,60

3510 noch nicht geschuldete USt

Gutschrift Miete Sportanlage 2013	300,00
Gutschrift Miete Sportanlage 2012	300,00
Guthaben Betriebskosten Sportanlage 2013	16,12
	616,12

3520 USt-Zahllast

U 11/2013	-352,64
U 12/2013	3.942,83
U 2013	0,00
	3.590,19

Erläuterungen zu Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Markgemeinde Markersdorf-Heindorf und Co KG

	<u>3.580,19</u>
3700 sonstige Verbindlichkeiten	
Abgrenzung Zinsen 09.2013-12.2013	4.404,45
Gutschrift Miete Sportanlage 2012	1.800,00
Gutschrift Miete Sportanlage 2013	1.800,00
Guthaben Betriebskosten Sportanlage 2013	96,70
	<u>8.101,15</u>
4850 Miete Sportanlage 20%	
Miete Sportanlage 2013	25.600,00
Erhöhung Miete 2013 (vor WP)	4.500,00
	<u>30.100,00</u>
4853 Miete Sportanlage Vorjahre 20%	
Erhöhung Miete 2012 (vor WP)	4.500,00
4854 Miete Sportanlage 0%	
Zu viel verrechnete Miete 2013 nach Wirtschaftsprüfung	-1.500,00
4855 Miete Sportanlage Vorjahre 0%	
Zu viel verrechnete Miete 2012 nach Wirtschaftsprüfung	-1.500,00
9050 Zuschüsse Gemeinde	
Zuschuss von KG an Gemeinde am 04.04.2013	-20.218,54
Zuschuss von Gemeinde an KG am 23.07.2013	1.000,00
Zuschuss von Gemeinde an KG am 20.08.2013	21.000,00
Zuschuss von KG an Gemeinde am 17.12.2013	-8.500,00
	<u>-6.718,54</u>

Erfüllungen zu Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

9060 Hafteinlage Kommanditist

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m² €5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	714.935,75
	<u>1.056.329,75</u>

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hafteinlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo Noe	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	37.572,15
	<u>37.383,56</u>

9551 Investitionszuschüsse Land

Buchwert Förderungen gesamt	445.740,00
Auflösung 2012	-6.840,00
Auflösung 2013	-6.840,00
	<u>432.060,00</u>

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Heindorf und Co KG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden wie folgt vorgenommen:

Angabe und Begründung:

- Eigenkapitalgliederung: Die Darstellung des Eigenkapitals wurde gemäß AFRAC-Stellungnahme vom März 2012 geändert.

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	666,12	666,12

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge **enthalten**, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2013	31.12.2012
Ford. Gemeinde Markersdorf-Haindorf	616,12	778,85
noch nicht verrechenbare Vorsteuer	0,00	62,00
Verrechnung Finanzamt	50,00	0,00
	<u>666,12</u>	<u>830,65</u>

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Ansch-Wert		Abrechnung		Buchwert	
	01.01.2013	Zugang	Abgang	kumuliert	01.01.2013	Abschreibung
	31.12.2013	Umbochung	Umbochung	31.12.2013	31.12.2013	Zuschreibung
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Baulen	2.075.762,43	926,15	0,00	72.692,95	2.002.879,59	29.969,63
	2.076.688,58	0,00	0,00	102.840,68	1.873.839,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.532,83	0,00	0,00	816,63	6.716,20	326,64
	6.532,83	0,00	0,00	1.149,27	6.389,56	0,00
Summe Anlagevermögen	2.082.295,26	926,15	0,00	73.600,18	2.008.595,78	30.292,47
	2.083.221,41	0,00	0,00	103.991,05	1.979.229,16	0,00

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementär besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	davon	davon	davon
		Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	472.749,23	0,00	472.749,23	472.749,23
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	492,60	492,60	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	11.681,34	11.681,34	0,00	0,00
davon aus Steuern	3.680,19	3.680,19	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	484.923,17	12.173,94	472.749,23	472.749,23

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im

Anhang

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	<u>31.12.2013</u>
Umsatzsteuer-Zahllast	3.580,19
sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.101,15</u>
	<u>11.681,34</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf u. Co KG	05.08.2009

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft



.....
Datum Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Verein zur **Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur**
der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG**

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Gewinn in Höhe von EUR 2.150,01.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2013 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2013 betragen die Mieterlöse 28.600,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Keine Angaben erforderlich.

Prognosebericht

Die Mietvorschreibung wird anhand der Gesamtinvestitionen laufend neu kalkuliert. Das Mietverhältnis wird gemäß Rz 274 UStR ausgestaltet.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 68,69 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 14,5 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenkapitalquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

Verein zur Erhaltung & Erneuerung d. Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

ANLAGENVERMÖGEN
zum 31.12.2013

	Stand 01.01.2013		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten		Stand 31.12.2013		Entwicklung der Abschreibungen		Stand 31.12.2013		Buchwerte zum 31.12.2013	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A. Anlagevermögen:												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauland												
210 Grundstück Sparanlage	367.354,00	0,00	0,00	0,00	367.354,00	0,00	0,00	0,00	0,00	367.354,00	0,00	367.354,00
300 Spartenlage	890.294,01	0,00	0,00	0,00	890.294,01	0,00	13.350,85	0,00	46.653,77	856.861,10	0,00	856.861,10
321 Spartenlage Altbauwand	732.391,41	0,00	0,00	0,00	732.391,41	0,00	10.970,22	0,00	33.356,30	703.065,11	0,00	703.065,11
340 Außenanlage Sparanlage	112.656,01	0,00	0,00	0,00	112.656,01	0,00	6.534,65	0,00	17.759,81	100.559,05	0,00	100.559,05
	2.274.752,43	0,00	0,00	0,00	2.274.696,98	0,00	29.855,63	0,00	102.843,69	2.102.879,58	0,00	2.102.879,58
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
800 Einrichtung Sparanlage	6.532,82	0,00	0,00	0,00	6.532,82	0,00	532,64	0,00	1.143,27	5.715,20	0,00	5.715,20
	6.532,82	0,00	0,00	0,00	6.532,82	0,00	329,64	0,00	1.143,27	5.715,20	0,00	5.715,20
SUMME ANLAGENVERMÖGEN	2.281.285,25	0,00	0,00	0,00	2.281.229,80	0,00	30.252,47	0,00	103.986,96	2.003.595,78	0,00	2.003.595,78

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftsprüfer mit Beschluss vom 4.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiter, dass für die Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erteilten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den ÖStG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigen-tätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefrei.
- (3) Punkt 3 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Bestätigten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, dem Auftraggeber zur Änderung oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für stichgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt wurden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formulareen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen (s. § 5 271 ff. UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem. § 91 Abs. 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so hält er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesbestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbettete Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beseitigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Feststellungen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zeitliche der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftsrehabilitationsgesetz (WTRG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlicher Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Obli für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen (bzw. mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligten vorsätzlich gehandelt haben).

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen schuldigen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTRG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzettel, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Aufträge werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben, sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTRG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausfertigung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschluss- und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb beruflicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fortstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnener Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch darin den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1166 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderwärtige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstrichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einverständnis zwischen dem zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihrem Auftraggeber wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die häufigste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenkollodium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich beworgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch bologna oder pauschalierte Bauschlagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Pflöhen, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verzögerung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennnis.

(15) Auf die Anwendung des § 834 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unwohlsein, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorshüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorshüsse abhängig machen. Er kann auch die Ausstellung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bis zu seiner grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanspruchung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schlichtstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherechrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erbringung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzurufen. Bei Nichtabrufung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigten nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzurufen, diese mit dessen Kosten zurückstellen und/oder Doppelgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigten ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigten berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgäben- oder Betragsguthaben des Auftraggebers auf ein Bankkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das österreichische Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Dienstberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. §§ 266ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitig schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihn der uningeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so gilt dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Ergänzung zum Mietvertrag vom 14.09.2010

abgeschlossen zwischen dem

Vermieter:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf -
Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 3385 Markersdorf - Haindorf, Marktplatz 4, in folgenden kurz KG genannt

Mieter:

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Im Punkt 2. Miethöhe entfallen folgende Bestimmungen:

Dieser zu oben vereinbarte Bestandzins wird durch Bindung an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat 09/2010 noch zu verlautbarende Indexzahl ist.

Schwankungen dieser Indexzahl bis 5 % bleiben insoweit außer acht, als diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird, sind aber dann beim erstmaligen Überschreiten voll zu berücksichtigen.

Erhöht oder senkt sich daher die Indexziffer zum Zahlungsmonat des Hauptmietzinses gegenüber der Indexziffer des Ausgangsmonates erstmals um mehr als 5 %, dann ist unter Berücksichtigung der vollen Veränderung auch der Hauptmietzins im gleichen Verhältnis derselben, im erhöhten oder verminderten Ausmaß zu bezahlen, wobei diese neue Indexzahl auch wiederum die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Überschreitungen bildet, was dann auch für die Folge gilt.

Für den Fall der Auflassung gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenserhaltungskosten als neuer Wertmesser vereinbart. Die Zurückbehaltung des Mietzinses, aus welchem Grunde auch immer, oder die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen denselben ist nicht zulässig.

Punkt 2. Miethöhe lautet wie folgt:

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von EUR 28.600,00 (in Worten Euro achtundzwanzigtausendsechshundert) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Der Mietzins zuzüglich 20%iger Umsatzsteuer ist bis längstens 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, IBAN: AT14 2025 6009 0000 2338 der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, zu bezahlen.

Im Verzugsfall gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass im oben vereinbarten Mietzins die Betriebskosten nicht enthalten sind.

Unter Betriebskosten werden insbesondere jene des MRG gemäß §§ 21 MRG verstanden und darüber hinaus die Wasser- und Kanalgebühren, die Kosten für die Müllabfuhr, sowie alle öffentlichen Abgaben und Gebühren.

Die Betriebskosten werden am Jahresende netto zuzüglich 20 % Umsatzsteuer vom Vermieter an den Mieter verrechnet.“

Markersdorf, am

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf und CO Kommanditgesellschaft

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf

als Vermieter:

als Mieter:

.....

.....

.....

.....

.....

**MIT WEITBLICK
ZU KLAREN
LÖSUNGEN**

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4
3385 Markersdorf

**HYDRO
INGENIEURE**
UMWELTECHNIK GMBH

GZ 045613p
NaM

**GZ: 045613p ABA Markersdorf-Haindorf
Errichtung Regenwasserkanal Mannersdorf
und Straßenbauarbeiten Mannersdorf
Vergabeempfehlung
Erd-, Baumeister- und Asphaltarbeiten, Lieferungen**

St. Pölten, 15.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Namen und im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurden die Leistungen für die Errichtung der Regenwasserkanalisation Mannersdorf und für den Straßenbau Mannersdorf im nicht offenen Verfahren gem. § 25(4) BvG 2006 ausgeschrieben.

Bis zum Abgabetermin am 15.05.2015 haben folgende Firmen Ihre Angebote gelegt:

Held & Francke, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf
Porr Bau GmbH, Pummerstraße 17, 4020 Linz
STRABAG AG, Rastefeld 206, 3532 Rastefeld
Traunfellner GmbH, Erlaufpromenade 32-3, 3270 Scheibbs
Swietelsky BauGmbH., Industriestraße 1, 3134 Nußdorf
Zehetner Hoch- u. Tiefbau GmbH., P. Mitterhofer Str.6; 3300 Amstetten
Schütz Bauunternehmung, 3610 Weissenkirchen 198

Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt und es zeigt sich folgendes Bild:

Firma	bei Abgabe exkl. Ust.	Diff. in %
1. Porr	361.529,72	100,00
2. Held & Francke	372.779,06	103,11
3. STRABAG AG	388.888,88	107,57

\\mdat-01-sl.hydro.local\PROJEKT\Markersdorf-Haindorf\ABA\044513p-RW Kanal
Markersdorf\05_BO\02_Angabensprüfung\Gewerkename\045613b_Vorgabevorschlag_Mannersdorf.docx

1/2

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde der erstgereichte Bieter betreffend Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 123, Abs. 2, Zl. 2 sowie auf die Angemessenheit der Preise gemäß §123, Abs. 2, Zl. 4 des BVergG 2006 überprüft.

Die Fa. Porr Bau GmbH. verfügt über die erforderlichen Befugnisse und Qualifikationen und hat bereits zahlreiche Siedlungswasser- und Straßenbauvorhaben durchgeführt.

Bei der sachlichen und fachtechnischen Prüfung des Angebotes der Fa. Porr Bau GmbH. wurde festgestellt, dass das Angebot preislich dem derzeitigen Markt- bzw. Wettbewerbspreisen entspricht.

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fa. Porr Bau GmbH. gem. § 71-75 des BVergG 2006 ist gegeben.

Nach einer heutigen Rücksprache mit der Fa. Porr, wird ein kurzfristiger Baubeginn im Juli 2015 und die Ausführung der Ausgeschriebenen Leistungspositionen auch bei einigen minderpreisigen Positionen (wie z.B. Rigole, Entsorgung Straßenunterbau,...) zugesichert.

Es wird der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der NÖ Straßenbauabteilung (STBA5) empfohlen, die Leistungen für die Erd-, Baumeister- und Asphaltierungsarbeiten sowie Lieferungen für die Herstellung der Regenwasserkanalisation Mannersdorf und für die Straßenbauarbeiten Mannersdorf, an die

Fa. PORR BAU GmbH. – Niederlassung OÖ
Pummererstraße 17, 4020 Linz

zu einer Angebotssumme	von € 361.529,72 (exkl. USt.)
bzw.	von € 433.835,66 (inkl. USt.)
zu vergeben.	

Die eigentliche Auftragserteilung ist nach dem Vergabebeschluss des zuständigen Gemeindegremiums und der NÖ STBA5 in Form einer kommissionellen Vorgabe vorgesehen.

Die genaue Aufteilung der Angebotssumme auf Anteil Gemeinde und NÖ STBA5 erfolgt nach den vereinbarten Aufteilungsschlüssel und wird nachgereicht.

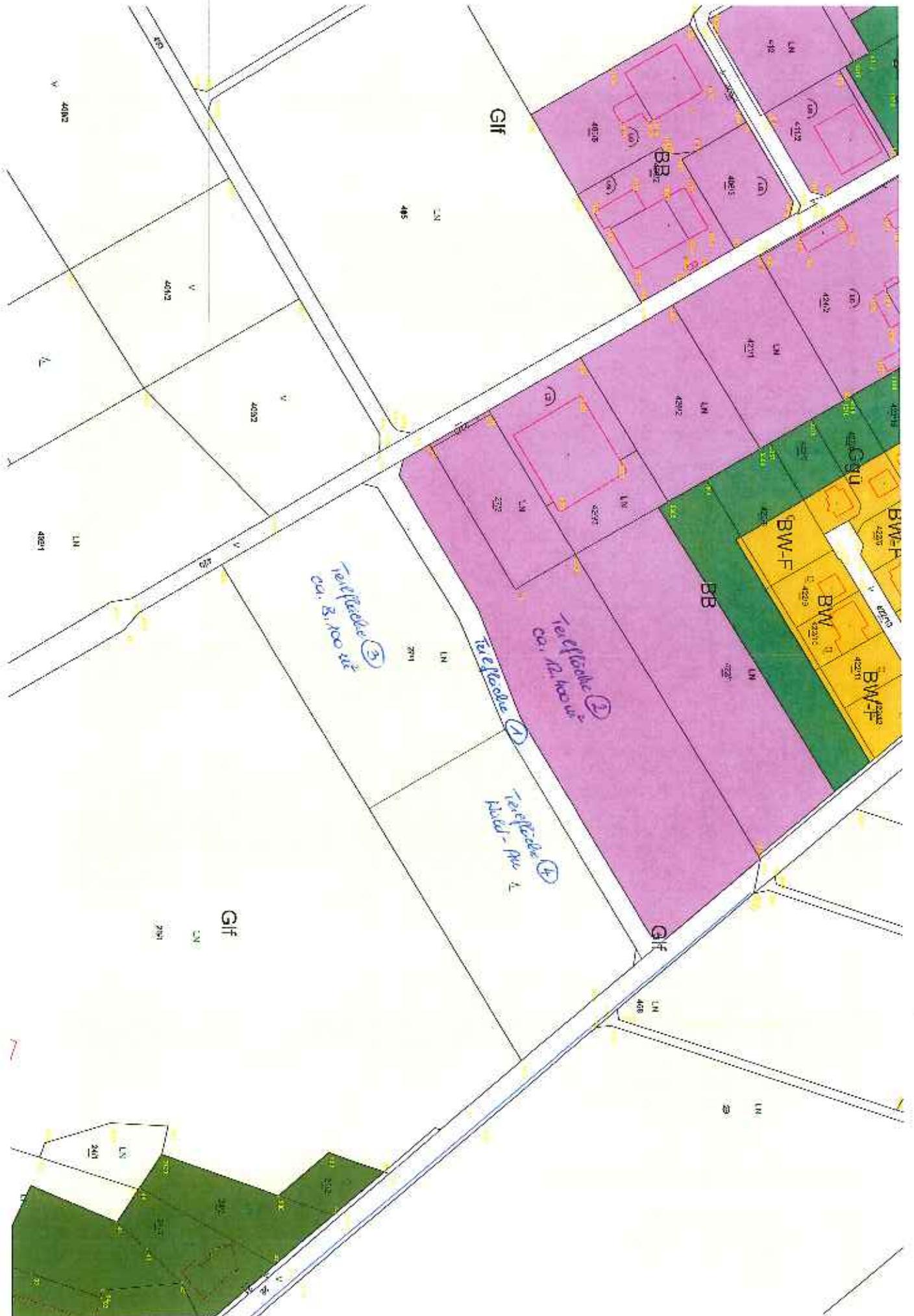
Mit dem Ersuchen um positive Erledigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH
A 3100 St. Pölten, Dr. Lustkandl-Gasse 2
T +43(0)2742 377 03, W www.hydro-ing.at

Anlage/n: Preisspiegel, LV Fa. Porr
Verteiler:

- Akt
- NÖ STBA5



Entwurf vom 27.5.2015

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Gerlinde Birgmayr**, geb. 10.09.1961,
Wultendorf 2, 3385 Markersdorf-Haindorf,
- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,
- im Folgenden kaufende Partei genannt - einerseits

wie folgt:

I.

1.1. Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2 Katastralgemeinde 19631 Wultendorf (Bezirksgericht St. Pölten), bei der unter anderem das Grundstück 27/1 LandW (10), Wald (10), mit einem Flächenausmaß von 29.755 m² vorgetragen ist.

1.2. Das Grundstück ist wie folgt belastet:

```
*****
5 a 2121/1971 3416/1978
  DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitung gem 9K1 L
  Dienstbarkeitsvertrag 1971 03 22 über Gat 27/1 30 für NÖWAG
  Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft
14 a 1769/2000 Schuldachein 2000-03-20
  PFANDBRECHT 500.000, --
  9 & VZ, NGS 50.000, -- für Land Niederösterreich
15 a 1769/2000
  VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Niederösterreich
```

```
***** HINWEIS *****
  Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

1.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis darüber, dass folgende Widmung für das Kaufgrundstück vorliegt:

1.4. Auf Grund der Vermessungsurkunde des vom, GZ., wird das Grundstück 27/1 so geteilt, dass unter anderem die Teilfläche im Flächenausmaß von ...m² und die Teilfläche im Flächenausmaß von ... m² entsteht. Diese Teilflächen sind Gegenstand des Kaufvertrages.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die sich auf Grund des zu Punkt I.1.3. angeführten Teilungsplans ergebenden Teilflächen Katastralgemeinde „19631 Wultendorf nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

3.1. 3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 10,--/m², insgesamt sohin

€
(Euro)

3.2. Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der VertragserrichterIn Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Anderkontozinsen ab Erlag gebühren der verkaufenden Partei.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 69 ff VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache.

V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt den Kaufgegenstand insbesondere mit den rechtlichen Festlegungen, die

sich aus dem Inhalt des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes ergeben. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ausmaß des Kaufgegenstandes.

5.2. Die kaufende Partei ist insbesondere in Kenntnis, dass für das Kaufgrundstück noch sämtliche Anliegerleistungen, wie insbesondere Anschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussgebühr etc. zu erbringen sind und übernimmt sämtliche Verpflichtungen dieser Art (bzw. wird diese aus künftigen Vorschriften/Anlässen übernehmen). Die verkaufende Partei ist somit lediglich verpflichtet, der kaufenden Partei ein nicht aufgeschlossenes Kaufgrundstück zu übergeben.

5.3. Im Übrigen ist der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere Bestandsrechten und Rechten Dritter jeglicher Art sowie frei von sämtlichen Umweltlasten (Ablagerungen/Kontaminierungen), unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben. Das Grundstück ist nicht als Verdachtsfläche ausgewiesen und nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

5.4. Die verkaufende Partei sagt ferner ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder beschneidmässig bereits verfügbaren öffentlich-rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

VI.

6.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflichen Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhandverlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhandhaftungen entlassen wird.

VIII.

Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961, (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes des vom das Trennstück im Flächenausmaß vonm² und das Trennstück im Flächenausmaß vonm² lastenfrei vom Gutsbestand der ihr gehörenden gehörenden Liegenschaft EZ 2 Katastralgemeinde 19631 Wultendorf abgeschrieben, hierfür im selben Grundbuch eine neue Einlagezahl eröffnet und bei dieser das Eigentumsrecht für die

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

einverleibt werde.

IX.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- der rechtskräftigen Erteilung der Genehmigungen der Gemeinderatssitzung
- der Zustimmung der Grundverkehrsbezirkskommission
- der Zustimmung des Landes NÖ
- der Zustimmung der EVN AG (vormals NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft)

S I D E L E T T E R

zwischen

1. **Gerlinde Birgmayr**, geb. 10.09.1961,
Wultendorf 2, Markersdorf-Haindorf,
- als verkaufende Partei - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,
- als kaufende Partei - andererseits

wie folgt:

Die **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** übernimmt die **auflaufende** Immobilienertragsteuer im Zuge des Verkaufs des Grundstücks 27/1 **LandW (10)** der **Liegenschaft EZ 2 Katastralgemeinde 19631 Wultendorf**, mit einem **Flächenausmaß vonm²**.

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961,
Wultendorf 2, 3385 Markersdorf-Haindorf,

sowie

2. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,

Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2 Katastralgemeinde 19631 Wultendorf (Bezirksgericht St. Pölten), bei der unter anderem das Grundstück 27/1 LandW (10), Wald (10), mit einem Flächenausmaß von 29.755 m² vorgetragen ist.

1.2. Das Grundstück ist wie folgt belastet:

```
***** C *****
 5 a 2121/1971 3416/1978
    DILNSTBARKLEIT der elektrischen Leitung gem Pkt 1
    Dienstbarkeitsvertrag 1971-03-22 über Gut 27/1 30 für KKWAG
    Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft
 17 a 1769/2000 Schuttschein 2000-03-20
    PFANDBRECHT 500.000,--
    § 9 VZ, NGS 50.000,-- für Land Niederösterreich
 18 a 1769/2000
    VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Niederösterreich
```

```
***** HINWEIS *****
    Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ACS.
*****
```

I.

Auf Grund der Vermessungsurkunde des vom, GZ., wird das Grundstück 27/1 so geteilt, dass unter anderem die Teilfläche im Flächenausmaß von ...m² und die Teilfläche im Flächenausmaß von ... m² entsteht. Diese Teilflächen sind Gegenstand des Optionsvertrages.

II.

Nunmehr räumt Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf das Recht ein, durch einseitige Erklärung im eigenen Namen die obengenannten Teilflächen der Liegenschaft EZ 2 Katastralgemeinde 19631 Wultendorf (Bezirksgericht St. Pölten) käuflich zu erwerben.

III.

Die Optionsgeberin bietet somit der Optionsnehmerin einseitig und unwiderruflich den Abschluss eines Kaufvertrages an, der binnen 14 Tagen nach Ausübung der Option in schriftlicher Form abzuschließen ist.

IV.

Der vereinbarte Kaufpreis für die obgenannte Fläche beträgt 10 € pro Quadratmeter und ist gemäß den Bestimmungen des zu errichtenden Kaufvertrages an die Optionsgeberin zur Auszahlung zu bringen.

V.

Der Kaufpreis wird auf der Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 wertgesichert, wobei als Ausgangsbasis die Indexzahl für den Monat Juni 2015 dient.

VI.

Die Ausübung der Option hat bis längstens 30. 6. 2017 zu erfolgen, andernfalls sie erlischt und die Optionsgeberin danach nicht mehr an die Option gebunden ist.

VII.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

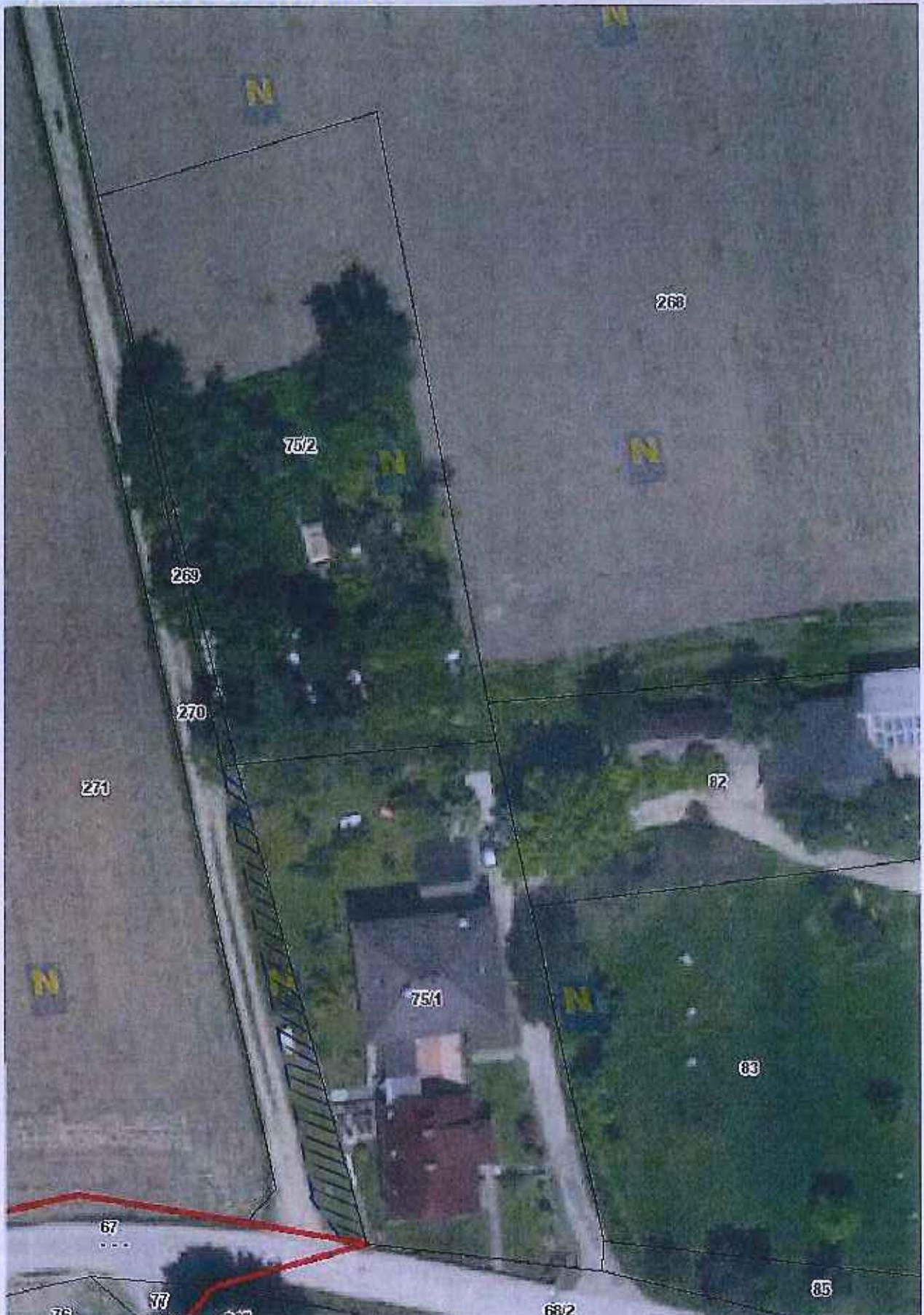
VIII.

Die Optionsnehmerin unterschreibt diese Vereinbarung zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrags; diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.

IX.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung gehen beiderseits auf jeweilige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über.

Niederösterreich ATLAS Grundstücke



Quellen: Land Niederösterreich, BEY
© Land Niederösterreich. Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:538 25 m

Verwendungszweck:

Druckdatum: 01.06.2015

Henninger & Partner GmbH, AustraÙe 1-3/2, A-3500 Krems

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
z.H. Herrn Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Krems, am 15.05.2015
ScC

Angebot AN15/0056
Markersdorf-Haindorf Bauausföhrung Martingasse
Ingenieurleistungen nach Aufwand für die Bauausföhrungsphase
P15-0449

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer,

vereinbarungsgemäß erlauben wir uns ein Angebot für die Erstellung einer Ausschreibung zur Bauausföhrung der neuen StraÙengestaltung in der Martingasse zu legen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns bei diesem Projekt Ihr Vertrauen schenken und sichern Ihnen im Falle einer Auftragserteilung eine sorgfältige und rasche Projektbearbeitung zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Schießl", is written over a light blue horizontal line.

Henninger & Partner GmbH
Schießl Christian, Prokurist Ing.
Geschäftsleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Angebots.....	3
2	Angebotsumfang.....	3
3	Zeitplan und Leistungsfristen.....	3
4	Honorarermittlung.....	3
5	Auftragsbedingungen und Auftragserteilung.....	4
6	Auftragserteilung.....	5
I	Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich.....	6

1 Gegenstand des Angebots

Die Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems (kurz „AN“ und „Auftragnehmer“) unterbreitet der

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf
(kurz „AG“ oder „Auftraggeber“)

ein Angebot für die Erstellung einer Ausschreibung zur Bauausführung der neuen Straßengestaltung in der Martingasse.

2 Angebotsumfang

Das vorliegende Anbot umfasst sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Bauausführung) des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind. Sämtliche von unserem Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen erfolgen nach den „Technischen Richtlinien 2006 für die Siedlungswasserwirtschaft“.

Bauausführungsphase

Die Gesamtabwicklung des Projekts erfolgt in einer Projektphase (Bauausführung) und in einer Leistungsphase (Vorgang).

Die nachstehende Darstellung bietet einen Überblick der einzelnen Projekt- und Leistungsphasen:

Projektphasen		Leistungsphasen		Zeitachse
PNr	Bezeich.	LNr	Bezeichnung	
2	Bauausführungsphase			
		10	Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung	

3 Zeitplan und Leistungsfristen

Fristen / Zwischentermine: Mai 2015

Ist der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so wird er dies dem AG unverzüglich mitteilen.

4 Honorarermittlung

Zahlungsziel ist 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe als vereinbart. Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die Durchführung der Leistungen wird aufgrund der bisherigen Informationen und unserer Erfahrung folgender unverbindlicher Aufwands- und Honorarraumen geschätzt:

Der Schätzung liegt ein durchschnittlicher Stundensatz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter zugrunde. Dieser ergibt sich aus der Zusammensetzung des Projektteams.

Unsere Honorare werden monatlich nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet, wobei folgende Stundensätze je nach Qualifikation der erforderlichen Mitarbeiter zuzüglich Nebenkosten, Spesen und zuzüglich Umsatzsteuer zur Anwendung kommen. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde:

Qualifikation	EUR / Stunde
Geschäftsleitung	119,00
Senior Projektleiter	119,00
Projektleiter	99,00
Externe	99,00
Senior Techniker	91,00
Techniker	80,00
Administration	64,00
Ferialpraktikant	64,00

Nebenkosten	EUR / Einheit
Kilometergeld	0,42 / km
Diäten	2,20 / Std.
Vermessung mit GPS-Gerät	36,50 / Std.
Vermessung mit Theodolit	18,30 / Std.
Kopien A3 Farbe	1,90 / Stk.
Kopien A3 SW	0,80 / Stk.
Kopien A4 Farbe	1,00 / Stk.
Kopien A4 SW	0,50 / Stk.
Mappe	2,20 / Stk.
Ordner	3,20 / Stk.
Plotter Ausdruck Hybrid	23,00 / m ²
Plotter Ausdruck SW, Farbe	15,70 / m ²

Für die Projektarbeit in der KG Markersdorf werden keine Reisekosten bzw. Reisezeiten verrechnet.

5 Auftragsbedingungen und Auftragserteilung

Die Qualität der vereinbarten Leistungen wird durch den Einsatz von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern sichergestellt.

Der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, werden vom AN selbst erbracht. Dem AN steht es jedoch frei, im Einklang mit diesem Angebot Teile der vereinbarten Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Der AN stellt dabei sicher, dass dadurch keine Minderung der Qualität der Leistung eintritt.

Der AN ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrags erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich“. Diese stellen einen rechtlich integrierenden Bestandteil dieses Angebots dar und sind im Anhang I beigefügt. Als Gerichtsstand gilt Krems an der Donau als vereinbart.

Dieses Angebot behält 3 Monate ab Angebotsdatum seine Gültigkeit.

Das Vertragsverhältnis endet im Wesentlichen mit der Abgabe des Vergabevorschlages.

Gemäß BVergG 2006 i.d.g.F. ist die Vergabe der Ingenieurleistungen in Form einer Direktvergabe möglich.

Wir hoffen das vorliegende Angebot entspricht Ihren Erwartungen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Henninger & Partner GmbH

Christian Schießl, Prokurist, Ing.
Geschäftsleitung

Krems, am 15.05.2015

Anhang:

I Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich

6 Auftragserteilung

P15-0449

**Markersdorf-Haindorf Bauausführung Martingasse
Ingenieurleistungen nach Aufwand für die Bauausführungsphase**

Mit dem vorstehenden Angebot einschließlich der oben genannten Auftragsbedingungen und den im Anhang I beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich sind/bin wir/ich einverstanden und erkläre(n) dessen Annahme (Auftragserteilung).

Auftrag netto	EUR	1.947,00
zuzüglich 20% Mwst.	EUR	389,40
Auftrag brutto	EUR	2.336,40

Auftrag lt. Anbot erteilt am: _____

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Ansprechperson:

Straße:

PLZ, Ort:

Festnetz/Mobil:

E-Mail:

UID-Nr.:

I Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gelten die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro im Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Das Ingenieurbüro kann zur Vertrags Erfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertrags Erfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen 10 Tagen zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro - Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verzugserschäden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

5. Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar, Leistungsumfang

- Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstlich.
- In den angegebenen Honorarbefrägen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7. Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8. Geheimhaltung

- Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungsstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, so fern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. des Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

10. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gesetzlich festgelegt oder vom Ingenieurbüro anerkannt.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



Erdbau - Transporte Sand- und Schotterhandel Abbruch und Entsorgung

Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Rosenthal, 2015-05-13

Preisliste 2015

25 -27 to Bagger	€	66,00 /p Std.
20-24 to Bagger	€	61,00 /p Std.
15 to Bagger	€	54,00 /p Std.
für 15 to – bis 27 to Bagger, wenn benötigt Schrepphammer dazu	€	27,00 /p. Std.
8 to – 9 to Bagger	€	51,00 /p Std.
1,5 to – bis 5 to Bagger	€	47,00 /p Std.
für 1,5 to – bis 9 to Bagger, wenn benötigt Schrepphammer dazu	€	17,00 /p. Std.
Radlader	€	62,00 /p Std.
ICB	€	50,00 /p Std.
Gräder	€	65,00 /p Std.
Raupe	€	85,00 /p Std.
Walze groß	€	52,00 /p Std.
Walze klein	€	47,00 /p Std.
Kranwagen	€	50,00 /p Std.
LKW 3 Achser	€	47,00 /p Std.
LKW 4 Achser	€	52,00 /p Std.
Sattel	€	60,00 /p Std.
Baggertransport für 1,5 to bis 5 to Bagger	€	47,00 /p Std.
Baggertransport für 8 to bis 15 to Bagger	€	62,00 /p Std.
Baggertransport für 20 to bis 27 to Bagger	€	88,00 /p Std.



MARCHART Ges.m.b.H.

**Erdbau - Transporte
Sand- und Schotterhandel
Abbruch und Entsorgung**

		ab Grube	frei Bau
Grädematerial 0/30	€	6,50 /p to	€ 8,00 /p to
Grädematerial 0/70	€	6,50 /p to	€ 8,00 /p to
Asphaltrecycling	€	6,50 /p to	€ 8,00 /p to
Deponie Aushub	€	2,50 /p to	
Deponie Beton	€	4,00 /p to	
Deponie Asphalt	€	4,00 /p to	
Deponie Bauschutt	€	15,00 /p to	

In den angeführten Preisen ist keine Mehrwertsteuer und keine Landschaftsabgabe enthalten!

Mit freundlichen Grüßen

MARCHART Ges.m.b.H.
ERDBAU
SAND- u. SCHOTTERHANDEL / TRANSPORT
Rosenthal / Tel. 02741/8620 Fax / W.
3121 / KARLSTEINEN
TEL. 0664 / 262 33 44



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Änderung

MIETVEREINBARUNG vom 27.01.1986

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet an

Josef Ronald Jakob, geb. 02.05.1977
3385 Markersdorf-Haindorf, Gartengasse 2/1

eine Autogarage mit der Nummer 5 zu einem monatlichen Mietbetrag von € 32,02 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

Die Mietdauer wird vorläufig auf unbestimmte Zeit vereinbart.

Die Kündigung der Garage bzw. des Mietverhältnisses kann 2 Monate vor Kündigungstermin von beiden Vertragspartnern schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Höhe der Miete ist auf Grund der Herstellungskosten berechnet und kann vom Besitzer bei einer Überschreitung des Lebenskostenindex von mehr als 5 % erhöht werden.

Die Miete ist am Beginn eines jeden Monats zu entrichten.

Für Beschädigung ist der Mieter haftbar.

Bei einer eventuellen Kündigung ist das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

Der Mieter erklärt mit eigenhändiger Unterschrift mit vorstehenden Bedingungen einverstanden zu sein.

.....
Vermieter:
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

.....
Mieter:
Josef Ronald Jakob

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
z. Hd. Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 20. Mai 2015

Zahl: 131

Datum: 20.05.2015

Betrifft: Studie und Standortanalyse FF Markersdorf-Haindorf

Sehr geehrter Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten unsere Leistungen wie folgt an:

1) Erstellen einer Lageplanstudie und Standortanalyse für ein Feuerwehrhaus der FF Markersdorf-Haindorf sowie Bauhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf: € 1.900,00 netto

Bei einer späteren Beauftragung für die gesamte Planungsleistung wird die verrechnete Summe als Gutschrift in Abzug gebracht.

2) Da noch keine Kostenschätzung für das gegenständliches Projekt vorliegt, gewähren wir Ihnen für die Erstellung eines Vorentwurfes und Entwurfes 30% Sondernachlass auf die Honorarordnung für Architekten.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht und freuen uns, unsere Erfahrung in der Planung von Kommunalbauten bzw. Feuerwehrhäusern sowie deren Synergien in Ihr Projekt einfließen zu lassen.

In der Beilage finden Sie eine Referenzliste mit einem Auszug aus unseren Feuerwehrhausplanungen.

Mit freundlichen Grüßen
BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE

Otterthal 184 / 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefler.at
www.baustudio-hoefler.at

Referenzliste Feuerwehrhäuser

FF-Melk+Stadtkapelle

Beschreibung: Neubau 12 Tore + 1 Waschbox, Räumlichkeiten für die Stadtkapelle

Geplante Fertigstellung: Ende 2016

Bauvolumen: ca. € 4,60 Mio.

Leistungsumfang: In Planung (Baubewilligung bereits erlangt)

Ansprechperson: Kdt. Thomas Reiter 0664/88282020

FF-Weigelsdorf



Beschreibung: Neubau 6 Tore + Waschbox, Verwaltungstrakt samt Mehrzwecksaal

Geplante Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 2,50 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Walter Moser 0664/3338686

FF-Mannersdorf

Beschreibung: Zu- und Umbau 6 Tore +1 Waschbox,

Geplante Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 2,00 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Josef Bauer 0664/6222930

Referenzliste Feuerwehrrhäuser

FF-Melk+Stadtkapelle

Beschreibung: Neubau 12 Tore + 1 Waschbox, Räumlichkeiten für die Stadtkapelle

Geplante Fertigstellung: Ende 2016

Bauvolumen: ca. € 4,60 Mio.

Leistungsumfang: In Planung (Baubewilligung bereits erlangt)

Ansprechperson: Kdt. Thomas Reiter 0664/88282020

FF-Weigelsdorf



Beschreibung: Neubau 6 Tore + Waschbox, Verwaltungstrakt samt Mehrzwecksaal

Geplante Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 2,50 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Walter Moser 0664/3338686

FF-Mannersdorf

Beschreibung: Zu- und Umbau 6 Tore +1 Waschbox,

Geplante Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 2,00 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Josef Bauer 0664/6222930

Haus der NÖ Feuerwehrjugend



Beschreibung: Umbau und Erweiterung des Landesfeuerwehrjugendzentrums in Altenmarkt/Yspertal, Zubau Seminarraum und Mehrzweckraum, Adaptierung Küche, Schlaflager und Betreuerzimmer

Fertigstellung: April 2010

Bauvolumen: ca. 1,0 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Hr. Hübl (02272/900513166)

FF-Semmering

Beschreibung: Neubau 5 Tore, Verwaltungstrakt samt großen Mehrzwecksaal

Fertigstellung: 2010

Bauvolumen: ca. € 1,40 Mio.

Leistungsumfang: Planung, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Fritz Hiebler 0664/4236684

FF St. Pölten-Wagram



Beschreibung: Neubau 8 Tore + Waschbox, Verwaltungstrakt inkl. Sitzungssaal und Jugendraum

Fertigstellung: 2006

Bauvolumen: ca. € 2,20 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt.

FF St. Pölten-Rattersdorf

Beschreibung: Neubau 3 Tore + 1 Waschbox, Kellerersatz im Fahrzeugtrakt, Verwaltungstrakt, Saal und Jugendraum

Fertigstellung: 2010

Bauvolumen: ca. € 1,3 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe

Ansprechperson: Kdt.

FF Hochwolkersdorf

Beschreibung: Neubau 7 Tore + 1 Waschbox, Jugendraum und Mehrzwecksaal

Fertigstellung: September 2012

Bauvolumen: ca. € 1,40 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Steiner 0664/9684644

FF Wiesen

Beschreibung: Neubau 5 Tore + 1 Waschbox, Verwaltungstrakt samt Jugendraum und Veranstaltungssaal

Fertigstellung: Juni 2013

Bauvolumen: ca. € 1,3 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Ewald Tiess (0664/8120157)

FF Sommerein

Beschreibung: Neubau 4 Tore, Verwaltungstrakt samt Mehrzwecksaal

Fertigstellung: Dezember 2013

Bauvolumen: ca. € 1,0 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Bgm. Zwierschitz (02168/63468)

FF Steinabrückl

Beschreibung: Um- und Zubau 3 Tore + 1 Waschbox, Verwaltungstrakt samt Lehrsaal

Fertigstellung: Dezember 2014

Bauvolumen: ca. € 1,0 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Walter Pfisterer (0664/2429096)

FF Steinakirchen am Forst

Beschreibung: Neubau 5 Tore + 1 Waschplatz, Verwaltungstrakt samt Jugendraum und Mehrzwecksaal

Fertigstellung: August 2014

Bauvolumen: ca. € 1,5 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Franz Hofmarcher (0664/3929958)

FF Scheibbs

Beschreibung: Neubau 2 Tore + 1 Waschplatz, Neubau Garderoben und Bereitschaft, Jugendraum und Mehrzwecksaal

Fertigstellung: August 2014

Bauvolumen: ca. € 1,3 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Andreas Kurz (0664/8339684)

FF Hofstetten-Grünau

Beschreibung: Zu- und Umbau, 6 Tore + Waschbox,

Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 1,8 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe

Ansprechperson: Kdt. Walter Bugl 0664/5250257

FF Weißenbach/Triesting

Beschreibung: Neubau 4 Tore

Fertigstellung: 2016

Bauvolumen: ca. € 1,3 Mio.

Leistungsumfang: Planung, Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauaufsicht

Ansprechperson: Kdt. Norbert Neumüller 0664/60595256

FF Siegenfeld

FF Johannesberg

FF Günselsdorf

FF Texing

FF Kilb

FF St. Corona/We.

FF Prigglitz

FF Sticklberg

FF Maria Schutz

FF Trattenbach

FF Schottwien

FF St. Georgen/Leys

FF Eichberg

FF St. Gotthardt

FF Gobelsburg

FF Kienegg

FF Payerbach

u.v.a.m.